

FAQs zum Ausfallfonds II (TV-Produktion)

Richtlinie der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion (sog. „Ausfallfonds II“)

Der Ausfallfonds II ist ein Instrument der Bundesländer zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und dient dazu, die durch Covid19-bedingte wirtschaftliche Notlage der Produzentinnen und Produzenten von Fernseh- und Streamingproduktionen abzumildern und ihre Existenz zu sichern

Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist mit der Abwicklung des Ausfallfonds II beauftragt und wird dafür mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zusammenarbeiten. Diese prüft die Anträge auf Anmeldung zum Ausfallfonds II nach Maßgabe der geltenden Richtlinie.

Die FAQ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen einer ersten Orientierung und geben keine rechtsverbindliche Auskunft. Maßgeblich für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die rechtlichen Voraussetzungen sind die Regelungen der o.g. Richtlinie. Die FFA entscheidet im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. In Zweifelsfragen geschieht dies in Abstimmung mit den beteiligten Ländern.

1. Was sind Billigkeitsleistungen? Wo liegen die Unterschiede zur Zuwendung/ Förderung?

Billigkeitsleistungen (§ 53 Landeshaushaltsordnung) sind finanzielle Leistungen des Landes, die aus Gründen staatlicher Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Die Ausgleichsleistungen des Ausfallfonds II sind explizit auf den Ausgleich Covid19-bedingter Schäden aufgrund von Produktionsunterbrechungen und -abbrüchen gerichtet. Sie dienen also nicht der Erreichung eines bestimmten in der Zukunft liegenden Förderziels – wie es bei Zuwendungen der Fall ist – und sind gegenüber Zuwendungen nachrangig zu gewähren. Daher können beispielsweise Kosten aufgrund pandemiebedingt erforderlicher zusätzlicher Hygienemaßnahmen nicht über den Ausfallfonds II gedeckt werden, sondern können ggf. im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden. Ausgleichsleistungen aus dem Ausfallfonds II unterliegen auch nicht den Vorgaben des Zuwendungsrechts. So muss der Produzent oder die Produzentin z.B. keine geschlossene Finanzierung des erlittenen Produktionsschadens vorlegen, um Ausgleichsleistungen zu erhalten.

Billigkeitsleistungen werden jedoch nicht für Schäden gewährt, deren Eintritt vom Hersteller selbst zu vertreten ist. Aus diesem Grunde müssen u.a. die auf der Website der FFA veröffentlichten Hygienevorgaben eingehalten und ein entsprechendes detailliertes Hygienekonzept vorgelegt werden, auch wenn die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum 25.05.2022 ausgelaufen sind.

2. Wie groß ist das Volumen des Ausfallfonds II?

Die Länder stellen für bis zum 31.12.2022 eingetretene Schäden insgesamt bis zu 37,5 Mio. € für den Ausfallfonds II zur Verfügung. Dabei entscheidet jedes Land selbst über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel. Umfasst vom Ausfallfonds II sind ausschließlich TV-Produktionen, deren Produzent/in seinen/ihren Hauptsitz in einem Bundesland hat, das mit finanziellen Mitteln am Ausfallfonds II beteiligt ist.

Für die Mittel der Länder gilt der Vorbehalt der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Produktionsunternehmen aus welchen Bundesländern sind anmeldeberechtigt?

Anmelde- und leistungsberechtigt sind die Produktionsunternehmen von TV-Produktionen, die ihren Hauptsitz in einem Bundesland haben, das mit finanziellen Mitteln am Ausfallfonds II beteiligt ist.

Folgende Bundesländer beteiligen sich auch über den 30.06.2022 hinaus rückwirkend am Ausfallfonds. In einigen Ländern ist die Ratifizierung derzeit noch in Arbeit.

Bundesland	Ratifizierung bereits erfolgt?
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	ja

4. Was gilt in Bezug auf die Schadensanmeldeberechtigung für Koproduktionen?

Im Fall von Ko-Produktionen ist das finanziell majoritär beteiligte Produktionsunternehmen („federführendes Koproduktionsunternehmen“) antragsberechtigt. Sollten alle Produktionsunternehmen finanziell gleichberechtigt sein, liegt die Entscheidung, wer den Antrag stellt, bei den Unternehmen.

5. Welche Antragsvoraussetzungen gelten weiterhin für die TV-Produktion?

Die TV-Produktion muss von einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk-/Fernsehanstalt oder durch einen Streaming-Anbieter beauftragt worden sein und den Genres Fiction, Show und Unterhaltung (Sport-Produktionen gelten als Unterhaltung), Dokumentarfilm und Dokumentation (inkl. Factual, Doku Soap) oder Animationsprojekten zuzuordnen sein. Darüber hinaus muss seitens des Auftraggebers eine Absicherung nach § 3 Abs. 4 der Richtlinie gewährt werden (vgl. Frage 18).

6. In welchem Zeitraum greift der Ausfallfonds II?

Grundsätzlich können Schäden, die durch in Deutschland aufgetretene Covid19-bedingte Produktionsstörungen bis zum 31. Dezember 2022 während der Risikophase einer Produktion entstehen, durch den Ausfallfonds II aufgefangen werden.

Eine erstmalige Meldung von Schäden ist ab dem 4. Januar 2021 möglich, es werden jedoch auch rückwirkend Leistungen für Produktionen gewährt, deren Produktionsstörung ab dem 01.11.2020 aufgetreten ist, unabhängig vom Start der Produktion. Schäden, die vor dem 01.11.2020 aufgetreten sind, sind von der Anmeldung für den Ausfallfonds II ausgeschlossen.

Die Anträge auf Übernahme eines Covid19-bedingten Ausfallschadens müssen grundsätzlich bis spätestens 31.01.2023 elektronisch an ausfallfondsTV@ffa.de gestellt werden.

7. In welchem Produktionszeitraum ist ein Projekt durch den Ausfallfonds II abgesichert?

Covid19-bedingte Produktionsstörungen, die während der letzten vier Wochen der Pre-Production(= anerkannte Pre-Production) sowie des originären Drehzeitraums auftreten, können durch den Ausfallfonds II abgesichert werden. Dieser Zeitraum ist die Risikophase; sie endet mit dem letzten Drehtag. Für Animationsprojekte gilt als Zeitraum der Absicherung die „Animationsphase“ (siehe Frage 8).

8. Welcher Zeitraum gilt für Animationsprojekte als Risikophase?

Für Animationsprojekte gilt als Zeitraum der Absicherung die „Animationsphase“. Dieser Zeitraum umfasst die Phase, in der die Bilder „entstehen“. Nicht abgesichert ist die Phase der Pre-Production, die bei der Animationsproduktion dem Storyboarding entsprechen würde, sowie die Postproduktion, in der z.B. die Sprachaufnahmen erfolgen.

9. In welcher Reihenfolge erfolgt die Prüfung der Anträge?

Die Anmeldungen der Schadensfälle werden in der Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) bearbeitet und beschieden. Dafür ist bei der FFA das Antragsformular mit allen erforderlichen Anlagen elektronisch (E-Mail und PDF-Anhänge der Antragsunterlagen) einzureichen. Soweit die Antragsunterlagen Unterschriften erfordern, sind die Unterlagen als Scan unterschrieben einzureichen. Bei unvollständig eingereichten Anmeldungen wird der Antragsteller aufgefordert, die ausstehenden Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen.

10. Wann muss der Schaden oder die Schadensfälle bei der FFA gemeldet werden?

Die Anmeldung des Schadens oder der Schadensfälle bei der FFA muss grundsätzlich bis spätestens 31.01.2023 elektronisch an ausfallfondsTV@ffa.de erfolgen.

11. Wann ist eine Antragstellung für Produktionen ohne fest eingrenzbar Risikophase (z.B. Dailies) möglich?

Regelmäßige Produktionen ohne fest eingrenzbar Risikophase, die mindestens vier Drehtage im Monat nachweisen können, sind unabhängig von der Höhe der Schadenssumme alle zwei Monate anmeldeberechtigt. Frühestens zwei Monate nach einer Schadensmeldung bei der FFA ist im Fall von regelmäßigen Produktionen ohne fest eingrenzbar Risikophase eine erneute Schadensmeldung bei der FFA möglich. Es gilt das Datum der Anmeldebestätigung.

12. Wann erfolgt die Eingangsbestätigung?

Nach Eingang des Antrags (Antragsformular und dazugehörige Unterlagen) erfolgt eine Eingangsbestätigung seitens der FFA. Daraufhin erfolgt – je nach berechneter Schadenshöhe – eine Prüfung durch die ILB oder durch ein beauftragtes Versicherungsunternehmen. Liegen alle Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Förderung aus dem Ausfallfonds II vor, erhält der anmeldeberechtigte Hersteller einen Leistungsbescheid.

13. Welche Schadensursachen sind umfasst?

Sowohl personenbezogene Risiken, wie eine Covid19-Erkrankung oder Quarantäneanordnung bei Mitgliedern von Crew oder Cast, als auch infrastrukturelle Risiken, z.B. durch ein behördlich

angeordnetes Drehverbot, werden durch den Ausfallfonds II abgedeckt. Voraussetzung ist, dass sich die Produktionsstörung in Deutschland ereignet. Umfasst sind auch entsprechende Schäden aufgrund einer Covid19-Mutation.

14. Welche Schäden können nicht über den Ausfallfonds II abgedeckt werden?

Nicht durch den Ausfallfonds II abgedeckt werden alle Schäden, die nicht unmittelbar mit Covid19-bedingten Produktionsunterbrechungen oder -abbrüchen zusammenhängen. Insbesondere werden Covid-19 bedingte Schäden nicht abgedeckt, die außerhalb der Risikophase (vgl. Fragen 7 und 8) auftreten.

Ebenfalls nicht abgedeckt werden Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Das schuldhaftes Handeln von beauftragten oder angestellten Personen sowie Koproduzenten wird dem anmeldeberechtigten Hersteller zugerechnet.

Zudem werden keine Schäden über den Ausfallfonds II abgedeckt, die über die Förderung pandemiebedingter Mehrkosten bezuschusst werden. Pandemiebedingte Mehrkosten können in der PreProduction-Phase vor der vom Ausfallfonds II anerkannten Risikophase anfallen. Pandemiebedingte Mehrkosten können auch in der PostProduction-Phase nach Ende der Risikophase entstehen. Auch Kosten für die Hygieneberatung können als Mehrkosten bezuschusst werden.

15. Was ist bei Auslandsdreharbeiten zu beachten?

Ausfallschäden aufgrund Covid19-bedingter Produktionsstörungen, die im Ausland auftreten, sind nicht durch den Ausfallfonds II abgedeckt. Führt eine in Deutschland eintretende unmittelbar Covid19-bedingte Produktionsstörung zu Folgekosten im Ausland, können diese vom Ausfallfonds II berücksichtigt werden.

16. Wann ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen ausgeschlossen?

Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist ausgeschlossen bei:

- Produktionen, die bereits eine Anmeldebestätigung für den Ausfallfonds I haben.
- Produktionen, die in den Anwendungsbereich des Ausfallfonds I fallen mit Ausnahme von TV-Serienproduktionen, die durch mindestens eine Länderförderanstalt gefördert wurden.
- DFFF II-geförderte Projekte.
- TV-Produktionen ohne finanzielle Beteiligung eines Senders im Sinne von §2 Abs. 3 der Richtlinie.
- Produktionsunternehmen, die keinen kulturellen Eigenschaftstest oder den Nachweis einer Länderförderanstalt vorlegen können.

17. In welcher Höhe erfolgt die Absicherung pro Projekt?

Pro Projekt kann die Höhe der Ausgleichsleistungen bis zu 57,5% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens betragen, maximal jedoch 57,5 % der kalkulierten Produktionskosten und maximal die nachfolgend nach TV-Formaten festgelegten Höchstsumme:

- Kategorie Fiction 1
402.500 Euro bei Fiction Produktionen mit einer Konfektionierung von mind. 4x45' oder 6x30' pro Staffel und einem Mindestgesamtbudget von 5 Mio. Euro
- Kategorie Fiction 2
230.000 Euro bei Fiction Produktionen aus den Kategorien TV Movie (Einteiler, Mehrteiler), Reihen sowie Serien (inkl. Dailies und Weeklies), die nicht in die vorherige Kategorie fallen
- Kategorie Unterhaltung 1
402.500 Euro bei Show- und Unterhaltungsproduktionen mit einem Mindest-budget von 1 Mio. Euro und einer Länge von mind. 85 Minuten
- Kategorie Unterhaltung 2
172.500 Euro bei Show- und Unterhaltungsproduktionen, die nicht in Kategorie Unterhaltung 1 fallen
- Kategorie Doku und Animation
57.500 Euro bei Dokumentationen (inkl. Factual, Doku Soap) und Animationsprojekten

Die Maximalsummen gelten für eine Produktion, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse.

Es handelt sich um einmalige und grundsätzlich nicht rückzahlbare Leistungen.

18. Gibt es eine Mindestbeteiligung des Auftraggebers?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Fonds ist eine Kumulierung mit den denselben Zweck verfolgenden Leistungen durch den Auftraggeber der jeweiligen TV-Produktion. Diese Leistungen müssen mindestens 32,5 % der anerkannten Schadenssumme betragen. Im Fall einer Inanspruchnahme der festgelegten Höchstsumme, muss die Leistung der Auftraggeber mindestens 32,5 % der Höchstsumme betragen. Mit Antragstellung ist darüber ein schriftlicher Nachweis des Auftraggebers der TV-Produktion einzureichen.

19. Ist ein Projekt auch antragsberechtigt, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber nicht als Auftragsproduktion definiert ist, sondern als Vertrag über eine Lizenzübernahme?

Wenn der Sender- oder Streamingpartner eine verpflichtende Zusage darüber vorlegt, dass er mindestens 50% der Finanzierung trägt und gemäß der Richtlinie mindestens 32,5% der Schadenssumme übernimmt, kann auch der Vertrag über eine Lizenzübernahme anerkannt werden.

20. Wie hoch ist die Selbstbeteiligung des Herstellers?

Im Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung des Herstellers 10% des anerkannten Schadens, mindestens aber 10.000 €.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Produktionen ohne fest einzugrenzende Risikophase mit mindestens vier Drehtagen im Zeitraum eines Monats, ist der Selbstbehalt des TV-Produzenten bei jeder Leistungsanmeldung zu berücksichtigen.

Bei Koproduktionen haften die deutschen Koproduzenten gesamtschuldnerisch.

21. Wie sähe eine Beispielrechnung aus?

	Schadenshöhe				
	€ 50.000	€ 100.000	€ 400.000	€ 700.000	€ 1.000.000
Kategorie Fiction 1					
Eigenanteil 10% Mind. € 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 40.000	€ 70.000	€ 370.000 * (entspricht 37%)
Beteiligung Auftraggeber 32,5%	€ 16.250	€ 32.500	€ 130.000	€ 227.500	€ 227.500
Ausgleichsleistung Max. 57,5% bzw. maximale Höchstsumme von € 402.500	€ 23.750	€ 57.500	€ 230.000	€ 402.500	€ 402.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)
Kategorie Fiction 2					
Eigenanteil 10% (mind. € 10.000)	€ 10.000	€ 10.000	€ 40.000	€ 340.000 * (entspricht 48,5%)	€ 640.000 * (entspricht 64%)
Beteiligung Auftraggeber 32,5%	€ 16.250	€ 32.500	€ 130.000	€ 130.000	€ 130.000
Ausgleichsleistung Max. 57,5% bzw. maximale Höchstsumme von € 230.000	€ 23.750	€ 57.500	€ 230.000	€ 230.000 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)	€ 230.000 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)
Kategorie Unterhaltung 1					
Eigenanteil 10% Mind. € 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 40.000	€ 70.000	€ 370.000 * (entspricht 37%)
Beteiligung Auftraggeber 32,5%	€ 16.250	€ 32.500	€ 130.000	€ 227.500	€ 227.500
Ausgleichsleistung Max. 57,5% bzw. maximale Höchstsumme von € 402.500	€ 23.750	€ 57.500	€ 230.000	€ 402.500	€ 402.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)
Kategorie Unterhaltung 2					
Eigenanteil 10% (mind. € 10.000)	€ 10.000	€ 10.000	€ 130.000 (entspricht 32,5%)	€ 430.000 * (entspricht 61%)	€ 730.000 * (entspricht 73%)
Beteiligung Auftraggeber 32,5%	€ 16.250	€ 32.500	€ 97.500	€ 97.500	€ 97.500
Ausgleichsleistung Max. 57,5% bzw. maximale Höchstsumme von € 172.500	€ 23.750	€ 57.500	€ 172.500	€ 172.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)	€ 172.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)
Kategorie Doku und Animation					
Eigenanteil 10% (mind. € 10.000)	€ 10.000	€ 10.000	€ 310.000 (entspricht 77,5%)	€ 610.000 * (entspricht 87%)	€ 910.000 * (entspricht 91%)

Beteiligung Auftraggeber 32,5%	€ 16.250	€ 32.500	€ 32.500	€ 32.500	€ 32.500
Ausgleichsleistung Max. 57,5% bzw. maximale Höchstsumme von € 57.500	€ 23.750	€ 57.500	€ 57.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)	€ 57.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)	€ 57.500 (hier greift die maximale Fördersumme, sodass sich der Eigenanteil der Produktionsfirma erhöht)

** Es ist natürlich der Produktionsfirma und dem Auftraggeber ferner überlassen, eine Einzelfallregelung zu treffen.*

22. Wie wirken sich andere Zahlungsansprüche des Herstellers im Schadensfall auf die Ausgleichsleistung aus?

Dem Hersteller im Schadensfall zustehende andere Zahlungsansprüche (z.B. aus Versicherungen, Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Hilfen Dritter inkl. Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos) sind bei der Schadensfeststellung anzugeben und verringern die Höhe der Ausgleichsleistung durch den Ausfallfonds II. Ersparte Aufwendungen des Herstellers (Einsparungen) können ebenfalls leistungsmindernd berücksichtigt werden.

23. Wird die Aufstockung von Kurzarbeitergeld als ersatzfähigen Schaden anerkannt?

Die KUG-Aufstockung als ersatzfähiger Schaden wird im Fonds anerkannt, wenn Kurzarbeit (und damit Kurzarbeitergeld plus Aufstockung) Covid-19-bedingt sind und solange sich die KUG-Aufstockung innerhalb des Kurzarbeit-Tarifvertrags bewegt.

24. Was passiert, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung des Schadensfalls keine oder nicht ausreichende Deckungsmittel im Ausfallfonds II zur Verfügung stehen?

Sollten für ein Projekt, das anmelde- und leistungsberechtigt ist, aus dem entsprechenden Bundeslandetat keine Deckungsmittel mehr zur Verfügung stehen, muss das Projekt abgelehnt werden.

Eine Information über die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus den jeweiligen Bundesländern kann beim Sender oder Streaming-Anbieter abgerufen werden, der die Produktion in Auftrag gegeben hat.

25. Wann muss ein kultureller Eigenschaftstest ausgefüllt werden?

Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der AGVO muss ein kultureller Eigenschaftstest eingereicht werden, es sei dann das Projekt hat eine Förderung von einer Länderförderung erhalten. Die Vorlage des kulturellen Eigenschaftstests ist auf der Homepage des Ausfallfonds II für das jeweilige Genre zum Download verfügbar.

26. Was sind Gesamtherstellungskosten?

Gesamtherstellungskosten sind die gesamten kalkulierten Kosten für das Projekt ohne Differenzierung nach deutschen oder anerkannten Herstellungskosten.

27. Können Handlungskosten, Gewinn und Finanzierungskosten in den Kosten anerkannt werden und falls ja, in welcher Höhe?

Handlungskosten werden anerkannt. Sie sind nicht nachweispflichtig, sondern pauschal abzurechnen. Maßgeblich ist hierbei die Ursprungskalkulation: Der dort kalkulierte HU-Satz (max. 7,5%) darf auch in der Schadenskalkulation angesetzt werden.

Die Anerkennung eines Gewinns ist nicht möglich.

Finanzierungskosten sind in max. 5% der Schadenshöhe abrechenbar, hier besteht eine Nachweispflicht.

28. Wie wirken sich Verschiebungen der Dreharbeiten aus?

Alle Verschiebungen, Verkürzungen oder Verlängerungen der Dreharbeiten müssen den für den Ausfallfonds II zuständigen Förderreferent*innen mitgeteilt werden. Bei früher beendeten Dreharbeiten, endet die Risikophase entsprechend früher.

29. Habe ich die Wahl, ob ich die Ausgleichsleistungen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder auf Grundlage der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ beantrage?

Anträge auf Ausgleichsleistung müssen seit dem 15.06.2022 auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gestellt werden, wofür entweder ein kultureller Eigenschaftstest oder die Förderbestätigung einer Länderförderung für die jeweils beantragte Produktion vorgelegt werden muss (siehe auch Frage 25).

30. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen und welche Unterlagen sind einzureichen?

Bei der Anmeldung für den Ausfallfonds II muss der anmeldeberechtigte Hersteller insbesondere folgende Unterlagen zur Prüfung der Anmeldeberechtigung einreichen. Die Antragsunterlagen müssen als Scan per E-Mail geschickt werden. Die Unterlagen werden zur Bearbeitung direkt an die ILB weitergeleitet.

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Ggf. Nachweis von mind. 3 VZÄ, im Falle der Geltendmachung des Sitzes des Tochterunternehmens als Hauptsitz im Sinne des § 2 Abs. 4
- Handelsregisterauszug
- Bescheinigung in Steuersachen
- „Gemeinsame Erklärung des/der Antragsteller/in und aller deutschen Koproduzenten“
- Erklärungen des Auftraggebers (TV-Format und Mindestbeteiligung nach § 3 Abs. 4)
- Kultureller Eigenschaftstest oder Nachweis einer Länderförderanstalt
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
- Finanzierungsplan
- Finanzierungsnachweise
- Angaben zum Pre-Productions- und Produktionszeitraums (Pre-Production-Plan, Produktionsplan, Drehplan)
- Kurzsachbericht zum aufgetretenen Schaden
- Nachweise zum Schaden
- Kalkulation des Schadens
- Schätzung der beantragten Ausgleichsleistung
- Einverständniserklärungen von Cast und Crew (Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungserklärung)

- Erklärung, dass alle Koproduzenten, Mitglieder von Cast und Crew sowie alle weiteren am Projekt Beteiligten zur Einhaltung des Hygienekonzepts verpflichtet wurden
- Mustervertrag/Vertragsergänzung zur Einhaltung des Hygienekonzepts
- Nachweis abgeschlossene Versicherungen (z.B. Filmhaftpflichtversicherung, Personenausfallversicherung, Bild-, Ton- und Datenversicherung)
- Sonstige Versicherungen, falls abgeschlossen (ggf. internationalen Koproduzenten)
- Erklärung darüber, welche Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 dem TV-Produzenten bereits gewährt wurden oder aber voraussichtlich zustehen

31. In welchen Raten wird die von der FFA bewilligte Ausgleichsleistung ausgezahlt?

Bis zu 80% der bewilligten Ausgleichsleistung kann nach Erstellung des Leistungsbescheids abgerufen werden. Die Auszahlung der verbleibenden Summe kann nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Bei Schadensfällen, die eine Summe von 150.000 Euro überschreiten, kann die FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Akontozahlungen in Höhe von maximal 20 % der beantragten Ausgleichsleistung gewähren. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn aufgrund des eingetretenen Schadens Liquiditätsengpässe beim betreffenden Produktionsunternehmen entstehen, die die Fertigstellung der Produktion gefährden.

32. Bis wann muss der Schaden behoben werden?

Das Produktionsunternehmen ist verpflichtet, den angemeldeten Schaden innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der finanziellen Mittel aus dem Ausfallfonds II zu beheben.

33. Bis wann muss der Verwendungsnachweis bei der FFA eingereicht werden?

Nach Abschluss der Produktion hat das Produktionsunternehmen 14 Tage nach Vorlage der Schlussrechnung beim Sender gegenüber der FFA nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Etwaige Überzahlungen sind an die FFA zurückzuerstatten.

34. Darf der Schaden in die Verwendungsnachweisprüfung für ggfs. beteiligte Bundes- oder Länderförderungen einfließen und dort kostenmindernd angegeben werden?

Schäden, die durch Billigkeitsleistungen der Länder ausgeglichen wurden, sollten möglichst in der Schlusskostenabrechnung für die Verwendungsnachweisprüfung von Bundes- oder Länderförderungen in voller Höhe angegeben werden. Alle Kosten des Schadens, die in den Projektkosten gebucht werden, müssen gleichzeitig in den kostenmindernden Erträgen wieder abgezogen werden, beim GMPF auch entsprechend in den deutschen Herstellungskosten, in den anerkannten deutschen Herstellungskosten und in den tatsächlichen deutschen Herstellungskosten. Da die Verwendungsnachweisprüfungen für die verschiedenen Produktionsförderungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausfallfonds fallen, empfehlen wir Ihnen, die Darstellung der Ausgleichsleistung im Verwendungsnachweis mit den zuständigen Förderreferent*innen bzw. Ansprechpartner*innen der beauftragten Prüfgesellschaften abzustimmen.

Die Auszahlungsfrist für alle bis zum 31.12.2022 eingetretenen Schäden endet am 15.06.2023.